

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 31 (1847)**

44 (2.11.1847)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804056](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804056)

# Oldenburgische Blätter.

№ 44.

Dienstag, den 2. November.

1847.

## Die ehemaligen Maltheserordensgüter im Amte Friesoythe.

(Fortsetzung.)

Die Franzosen hatten die Insel Maltha im J. 1800 den Engländern überlassen müssen; im Frieden von Amiens wurde die Rückgabe derselben an den Johanniterorden stipulirt; aber England hat sich fortwährend bis auf den heutigen Tag, trotz aller Gegenvorstellungen Frankreichs, im Besitze derselben erhalten. Nach Kaiser Pauls Tode wurden in Italien noch ein paarmal Großmeister gewählt; später existirte daselbst nur noch ein Generalcapitel des Ordens unter einem Generalstatthalter des Großmeisterthums, und dieses besteht auch jetzt noch ohne große Bedeutung in Rom. Auf dem Wiener Congresse hoffte der Orden seine völlige Wiederherstellung mittelst eines angemessenen Ersatzes für die ihm entzogene Souveränität, für die verlorenen Länder, Güter und Einkünfte, so wie Einräumung seiner vormaligen politischen Rechte und Privilegien zu erlangen, allein alle Hoffnungen und Ansprüche, so begründet sie in einiger Hinsicht auch sein mochten, wurden vereitelt. In Frankreich und zum Theil auch in Italien hatte die Revolution ihn beraubt; in andern Staaten wurde der Orden förmlich für aufgehoben erklärt, und sein Eigenthum säcularisirt; nur im Kirchenstaate, im österreichischen Italien und in Sicilien besitzt er noch Güter,

und vegetirt dort wie ein romanhaftes Gespenst aus längst verklungener Zeit noch fort.

Auf die deutsche Ordenszunge hatten diese Ereignisse natürlich vom Anfange an den bedeutendsten Einfluß. Durch Kaiser Pauls Verwendung war zwar im Reichsdeputationsabschlusse von 1803 bestimmt, daß der Maltheserorden in Deutschland aufrecht erhalten werden und sogar noch neue Besitzungen bekommen sollte, allein in dem folgenden Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich hatte man sich schon wieder verschiedener seiner Besitzungen bemächtigt, und der Presburger Frieden von 1805 bestätigte wenigstens indirect diese Occupationen, indem er dem Orden nur die damals noch in seinem Besitze befindlichen Güter conservirte. So erhielt z. B. Württemberg damals die dem Maltheserorden gehörige Grafschaft Bondorf. Das Provinzialordenscapitel zu Heitersheim glaubte den Stürmen am besten entgegen zu können, wenn es das Großpriorat einem der angesehensten Fürsten Deutschlands erblich übertrüge — dem Prinzen Carl Theodor von Bayern. Allein Bayern trat nun zum Rheinbunde, und die Rheinische Bundesacte gab das Fürstenthum Heitersheim ohne Weiteres dem Großherzog von Baden; alle dem Rheinbunde sogleich oder später beitretende Fürsten wurden Souverains, erkannten die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses nicht mehr an, und säcularisirten dem zu Folge die in ihren respectiven Ländern liegenden Maltheserordensgüter, wobei dann nur den aus den Besitze gesetzten Ordensmitgliedern Pensionen bewilligt wurden.



So war denn auch die Commende Steinfurt in die Hände des neugeschaffenen Großherzogs von Berg gefallen, und die in seinem Großherzogthum liegenden Malthesergüter wurden als Domainen eingezogen. Mittlerweile war Oldenburg durch den Reichsdeputations-Hauptschluß in den Besitz der Münsterschen Aemter Wechta und Cloppenburg gekommen, und somit lagen nunmehr die Maltheserordensgüter zu Bokeloch unter Oldenburgischer Hoheit. So lange die Commende Steinfurt noch existirte, blieb diese natürlich auch im Besitz der im Oldenburgischen belegenen Güter; als sie nun aber aufgelöst war, und man ihre im Großherzogthum Berg liegenden Güter für Domainen erklärte hatte, konnten doch die in andern Ländern liegenden Dependenzen dieser Commende unmöglich auch ohne Weiteres Großherzoglich Bergische Domainen werden. Gleichwohl mußte die Großh. Bergische Domainenverwaltung zu Münster sich auch diese Güter an, und disponirte willkürlich über die Einkünfte, welche fortwährend von dem bisherigen Ordensunterrentmeister zu Leer beigetrieben und eingekassirt wurden. In Oldenburg wußte man von diesen Verhältnissen entweder gar Nichts, oder man wollte sich nicht in Sachen mischen, die man als eine Privatsache der Maltheserritter ansah. Erst im J. 1808 wurde man darauf aufmerksam, als der 82jährige Großprior der deutschen Zunge, der anscheinend nach dem Rücktritt des Herzogs Carl Theodor von Bayern auf die Commende Würzburg gewählt war, aber auch diese Stelle mit dem Beitritt des Großherzogthums Würzburg zum Rheinbunde verloren hatte — ein Freiherr von Truchseß — beim Oldenburgischen Gouvernement um Bewilligung einer Pension bat, in der Voraussetzung, daß auch die im Oldenburgischen liegenden Malthesergüter Oldenburgischer Seits in Besitz und Administration genommen seien. Man antwortete dem Supplicanten, daß der Herzog von Oldenburg noch keinen Anspruch auf die gedachten Güter gemacht habe; wenn aber von Seiten des Ordens die Administration der Güter an Oldenburg förmlich abgetreten werden würde, so sollten ihm die Einkünfte davon lebenslänglich als Pension ausgezahlt werden. Eine

solche Abtretung erfolgt indessen nicht, und Oldenburg bekümmerte sich auch nicht weiter um die Güter, wiewohl sich durch Oldenburgs Beitritt zum Rheinbunde im J. 1808 die Lage der Sache doch wesentlich geändert hatte, indem es nun eben so gut, wie die übrigen Rheinbundsfürsten, die in seinem Lande liegenden Malthesergüter nach der Rheinbundsacte, welche den Orden in allen Rheinbundsstaaten aufhebt, in Besitz nehmen und säcularisiren konnte. Erst im J. 1810 erinnerte der Beamte von Cloppenburg, in dessen Districte die Güter lagen (das jetzige Amt Friesoythe ist erst 1814 errichtet), daran, daß für die Anmaßungen der Großherzoglich Bergischen Domainenverwaltung hinsichtlich der im Oldenburgischen belegenen Malthesergüter doch auch gar kein Grund existire. Man zog nun in Münster bei dem dort wohnenden ehemaligen Ordensyndicus Erkundigungen über die Verhältnisse ein, und es antwortete dieser, daß man sich nur wundere, wie Oldenburg sich bisher um die in seinen Staaten liegenden, und ihm, nach Aufhebung des deutschen Ordenspriorats, und nach den in allen Rheinbundsstaaten angenommenen Grundsätzen, als Domainen zugefallenen Güter gar nicht habe bekümmern können; und nur dadurch seien die unbefugten Einmischungen der Großh. Bergischen Domainenverwaltung zu erklären, und wenn sich Oldenburg nicht bald in Besitz setze, so würden die Güter auch bald von Gläubigern angegriffen werden. Es waren nämlich in den Jahren 1802 und 1803 für die Provincialordenscasse in Heiterstheim, welche durch Kriegsvorfälle erschöpft war, und doch gewisse, im Reichsdeputations-Hauptschlusse übernommene Schulden bezahlen sollte, circa 180,000 Fl. angeliehen, und es waren dafür die norddeutschen Besitzungen verpfändet, die Zinsen auch anfangs insbesondere aus den Einkünften der Commende Steinfurt genommen. Die Gläubiger waren durch die dann eingetretenen Verhältnisse in eine sehr üble Lage gekommen, suchten bald hier, bald dort Etwas aus dem allgemeinen Schiffbruche zu erretten, und richteten nun ihr Augenmerk auch auf die Oldenburgischen Güter. Diese Nachrichten veranlaßten denn doch ein rechtliches Einschreiten, damit die Güter nicht als derelinquirtes Gut



dem ersten Occupanten, der keinen Schatten von Recht haben konnte, überlassen würden. Die Cammer gab dem Amte Cloppenburg auf, einstweilen Alles zu salviren, den Pächtern alle Lieferungen von Pachtgefällen an den ehemaligen Ordensrentmeister bei Strafe doppelter Zahlung zu untersagen, und des letzteren Anträge auf Beitreibung der Aus- und Rückstände zurückzuweisen. Dies geschah, obwohl der Rentmeister, der die seit Jahr und Tag für die Groß. Bergische Domainenverwaltung fortgesetzte Administration der Güter gewiß nur mit Schmerzen aufhören sah, anfangs gewaltig gegen solche Occupation protestirte. Es fand sich aber Niemand bewogen, seiner Protestation nachher irgend Nachdruck zu geben, oder sie aufrecht zu erhalten, und die Cammer hätte jetzt die Herzogliche Aufgabe, die Güter vorläufig als Domainen zu verwalten, ungestört ausführen können, wenn nicht schon kurz darauf die französische Besitznahme des Landes wieder hindernd in den Weg getreten wäre. Die Herzoglichen Domainen wurden sequestrirt, doch erkannte man die während der Administration des Herzogs acquirirten Güter als Privatvermögen desselben an, und stellte sie zur Disposition der Behuf Verwaltung und Verfüßerung dieses Privatvermögens ernannten Herzoglichen Commissarien. Dazu wurden nun auch die Commendegüter zu Bokelisch gerechnet; an eine ordentliche Administration und Aufsicht war aber unter den obwaltenden Verhältnissen nicht wohl zu denken; man mußte die Sachen eben gehen lassen, wie sie gingen, und sich mit Demjenigen begnügen, was von den Einkünften der Güter ohne Schwierigkeit zu erlangen war. Eine Liquidation der Rückstände aus früheren Jahren, welche eigentlich nothwendig hätte erfolgen müssen, da die Pächter während der letzten Zeit gewiß nicht ordentlich bezahlt hatten, konnte so schnell nicht vorgenommen werden, eine genaue Aufsicht über die Güter und eine regelmäßige Beitreibung der Pachtgelder ließ sich für die nächste Zukunft keinesweges in Aussicht nehmen. Deshalb, und um die Güter gegen etwaige französische Eingriffe möglichst zu sichern, übertrug man alles Dies mit noch anderen Domainialstücken unter dem Scheine der Verpachtung einem dem Fürsten ergebenen Manne,

wobei die angebliche Pachtsumme in Betracht dessen, was der Uebernehmer davon bezahlen sollte, und bei der Unsicherheit der ganzen Sache, nur sehr gering auf 1100 Fr. (kaum 300 ₰) jährlich bestimmt ward, während die Bokelischer Güter allein doch jährlich über 650 ₰ an Pacht aufbrachten. Dieses Verhältniß bestand auch nach der Reorganisation noch 6 Jahre bis 1820; dann liquidirte man mit dem bisherigen Administrator und erhielt abgesehen von einem gleich anfangs ausgezahlten Vorschuß von 300 ₰ nur noch circa 1300 ₰.

Von nun an wurde aber auch mehr Sorgfalt auf die Güter verwandt. Es wurden die Pachtstellen vom Domainen-Inspector besichtigt, und neue Contracte mit den Pächtern geschlossen, wobei man sogleich auf eine jährliche Pacht von 850 ₰ steigern konnte und diese wurde in den folgenden Jahren bis auf 11—1200 ₰ erhöht. Die nicht unbedeutenden Holzungen auf den Gütern, welche, obwohl sie bisher ganz vernachlässigt und von Freund und Feind ziemlich devastirt waren, doch noch in erträglichem guten Stande gefunden wurden, stellte man unter Forstschutz, und nahm sie in eine regelmäßige Bewirthschaftung; neue Anpflanzungen wurden gemacht, und das schlagbare Holz wurde öffentlich verkauft, woraus im Durchschnitt jährlich 150 bis 200 ₰ gelöst wurden. Der Ertrag der Güter war also, so wie man sie nur einigermaßen rationell behandelte, gleich auf das Doppelte der bisherigen Einkünfte gestiegen. Endlich schritt man im J. 1825 auch zu einer ordentlichen Vermessung und Bonitirung der Güter, so wie zu einer neuen, angemessenen Vertheilung der einzelnen Pachthöfe, wobei sich denn ergab, daß alle Güter zusammengenommen Folgendes enthielten: 195 Jück Garten- und Ackerland, 315 Jück Wiesenland, 792 Jück Weideland, 77 Jück Holzungen, 1000 Jück Hochmoor, im Ganzen ein Areal von circa 3280 Jück, getheilt in die 4 ursprünglichen Abtheilungen: Bokelisch oder Kloster, Abbehausen, Osterhausen und Roggenberg, wovon jede wieder mehrere Pachthöfe enthält, deren es im Ganzen 19 gab.

Sämmtliche Einkünfte flossen seitdem nach Abzug der Verwaltungskosten regelmäßig in die Cammercasse, doch wurden sie daraus nicht wieder

2380



zu allgemeinen Cammerausgaben verwandt, sondern es wurde nach Höchster Bestimmung damit ein besonderer Fonds gebildet, der zinsbar belegt ward, über dessen Bestimmung indes vorerst Nichts verlautete. Offenbar widerstrebte es dem Gerechtigkeitsgeföhle des verstorbenen Herzogs, die so ohne rechten Titel in seine Hände gekommenen Güter als reines Privateigenthum anzusehen, und er schwankte vielleicht selbst noch über die Bestimmung, die er ihnen geben wollte und mußte, da er sie nach Lage der Sache den früheren Eigenthümern doch nun einmal nicht wieder aushändigen konnte.

Als nun im J. 1831 das katholische Kirchen- und Schulwesen in unserm Herzogthum neu organisirt und das Bischöfliche Officialat in Wechta eingesezt war, dessen Bedürfnisse vom Staate bestritten werden sollten, wurden dazu, so wie zu anderen in dieser Beziehung übernommenen Kosten, verschiedene Güter und Fonds angewiesen, ohne solche jedoch für fundirtes Kirchengut zu erklären. Dazu sollten denn auch nach Höchster Bestimmung die Einkünfte der ehemaligen Malthefercommende Bockelsh verwandt werden. Die jährlichen Aufkünfte wurden daher von nun an, nach Abzug der Administrationskosten und der auf den Gütern haftenden Lasten, zur Verfügung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra gestellt, und man verwandte diese Ueberschüsse der Einnahme besonders zur Besoldung der Lehrer an dem, nach einem neuen Plane eingerichteten Gymnasium zu Wechta, wie denn auch der kleine Rest, welcher von den Aufkünften bis zum J. 1820 gerettet war, zum Stammcapital für einen Wechtaer Gymnasialfonds bestimmt ward. Die bisher zurückgelegte Aufkünfte aus den Jahren 1820—1831 wurden dagegen mit zur Erbauung und Einrichtung des Gebäudes benützt, worin der Bischöfliche Official wohnen und das Officialat sein Geschäftslocal haben sollte, eines Gebäudes, welches mit dem daran stoßenden, circa 12—14 Scheffel Saat großen Garten jetzt eine Zierde von Wechta ist, und als eine würdige Wohnung für einen kleinen Kirchenfürsten erscheint.

Bis zum J. 1837 wurden die Güter in der angegebenen Weise fortwährend von der Cam-

mer verwaltet und die Commission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen juris circa sacra erhielt nur die Ueberschüsse von den Aufkünften zur bestimmten Verwendung. Man hatte indes eingesehen, daß diese Art der Verwaltung nicht die passendste sei. Die getrennte Verwaltung, welche theils bei der Cammer, theils bei der Commission geführt wurde, hatte nur Unzuträglichkeiten in dem Rechnungswesen und Weitläufigkeiten zur Folge. Die Anstellung eines besondern Administrators, der in der Nähe der Güter seinen Wohnsitz haben, mit der Oekonomie vertraut sein mußte, und dessen steter, unmittelbarer Controle die Güter untergeben werden könnten, schien so zweckmäßig als nothwendig, besonders wenn derselbe zugleich in der Feder geübt und mit dem Rechnungswesen bekannt wäre, damit ihm zur Vereinfachung der ganzen Verwaltung auch die Erhebung und Verrechnung der Intradem übertragen werden könnte. Da nun die Aufkünfte der Güter doch einmal allgemein zu Zwecken der katholischen Kirchen und Schulen im Lande bestimmt waren, die Commission aber über das katholische Kirchen- und Schulwesen die staatliche Oberaufsicht hatte, so wurde durch Höchste Verfügung vom 1. April 1837 bestimmt, daß die ganze Administration auf die Commission übergehen sollte. Von dieser wurde dann ein Administrator, der die angegebenen Eigenschaften besizt, mit genauer Instruction angestellt. Für die Pachtstelle trat nun eine beständige unmittelbare Beaufsichtigung hinsichtlich der Bewirthschaftung der Ländereien und Instandhaltung der Gebäude ein, welches namentlich auch in Betreff der noch uncultivirten Ländereien von Nutzen war, indem durch deren allmältige Zuweisung an die Pächter zur Cultur eine Vermehrung der Einkünfte zu erzielen stand. So konnten denn auch bereits neben den 19 alten Pachtstellen zwei ganz neue geschaffen werden, und es leidet wohl keinen Zweifel, daß in nicht ganz langer Zeit wieder eine neue Stelle besonders verpachtet werden kann.

(Schluß folgt.)



## Vorschriften

zum Ausbringen der Flecken aus Kupfer-  
abdrücken und zum Restauriren  
alter Kupferstiche.

(Von C. Knecht mitgetheilt im Technologiste. April  
1847. S. 311.)

Viele Versuche, welche ich über diesen Gegenstand anstellte, setzen mich in den Stand, die rationellsten und wenigst kostspieligen Verfahrensweisen anzugeben, um Dinten- und andere Flecken aus dem Papier zu bringen; nur ist dazu einige Uebung erforderlich.

Die Flecken auf Papier sind zweierlei Art, nämlich magere, von der gewöhnlichen Dinte, von Rost, Staub, Regen, Feuchtigkeit zc. veranlaßte, und fette, durch Berühren mit den Fingern, von Del, Talg, Druckerschwärze zc. verursachte.

Um magere Flecken auszubringen und dem Papier seinen Glanz und seine ursprüngliche Weiße wiederzugeben, braucht nur folgendes Verfahren genau befolgt zu werden.

Man legt das zu reinigende Blatt auf ein ganz ebenes Brett oder einen Tisch, welcher vorher mit einer Serviette oder reinem Fließpapier bedeckt wurde. Dann befeuchtet man den Abdruck durch Betupfen mit einem mit Wasser angefeuchteten feinen Schwamm. Findet man, daß das Blatt eine gleiche Ausdehnung angenommen hat, so nimmt man einen feinen, reinen Pinsel von Dachshaaren, befeuchtet ihn mit frischer, weißer Javelle'scher Lauge (Chlorkalklösung) und fährt leicht damit über den Flecken, läßt ihn einige Minuten ruhen, erhält dabei das Blatt feucht und erneuert die Javelle'sche Lauge so lange, bis der Flecken nur noch eine hellgelbe Farbe hat, fährt sodann mit dem Schwamm über den Flecken, um die Javelle'sche Lauge zu entfernen, und fährt hierauf mit einer Auflösung von  $1\frac{1}{2}$  Loth Sauerkleeßalz in 1 R Wasser über den nun gelben Flecken; nach Verlauf einer halben Stunde wird der Abdruck rein und weiß sein. Man legt nun einige Bogen Fließpapier

darauf, um das überflüssige Wasser auszuziehen, bestreicht hierauf den Rand des Papiers etwa 4 Linien breit mit Stärkekleister, kleistert es damit auf das Brett auf und läßt es trocknen; es wird eingehen und wieder ganz eben werden, worauf man es dann vorsichtig vom Brett abnimmt.

Sind die zu reinigenden Blätter klein, so kann man sie, nachdem man sie befeuchtet, in einen Teller legen, und diesen dann allmählig mit Javelle'scher Lauge anfüllen, welche man am Rande des Tellers darauf gießt, unter beständiger Bewegung, damit diese Flüssigkeit sich allenthalben gleichmäßig vertheile.

Man kann die Blätter ohne allen Anstand 24 Stunden lang darin liegen lassen, dann statt der Javelle'schen Lauge gemeines Wasser, und später an die Stelle dieses letzteren Sauerkleeßalzlösung bringen und auf diese Weise mit geringen Kosten ein Duzend vergilbte und fleckige Kupferstiche waschen.

Man verkauft in Frankreich eine vom Apotheker Chable erfundene, s. g. dintenfressende (encrivore) Flüssigkeit, sie ist ein Gemenge von Säuren, welches zum Vertilgen der Schrift auf dem Papiere dient, damit ein anderes Wort, ein anderer Satz hingeschrieben werden kann; dazu muß man sich jedoch dann der Tusche bedienen. Nun ist aber der Ton der Tusche verschieden von dem der Dinte, wodurch die geschehenen Verbesserungen sichtbar werden, also der Zweck der Erfindung verloren geht. Auch ist das Chable'sche Mittel concentrirt und man thut besser, es zuerst verdünnt und dann erst allmählig stärker anzuwenden. — Derselbe Zweck wird durch die Javelle'sche Lauge wie oben erreicht, und dieses Mittel gewährt noch den Vortheil, daß man nach gehörigem Auswaschen und Trocknen wieder mit Dinte auf dieselbe Stelle schreiben kann.

Die im Zeug mit Harz geleimten Maschinenpapiere widerstehen einer schwachen Säure; die mit Leim geleimten, sogenannter Handpapiere aber verlieren den thierischen Leim. Um ihn zu ersetzen, braucht man nur  $1\frac{1}{2}$  Loth weißen Leim in 1 R Wasser in der Wärme aufzulösen, und das Blatt in dieses Leimwasser zu tauchen, wo es dann wieder die frühere Consistenz bekommt. Wenn nur eine kleine Stelle



zu leimen ist, braucht man nur einen Tropfen auf dieselbe fallen zu lassen. Auf ungeleimtem Papier würde Tusche eben so fließen wie Dinte.

In Deutschland und Holland werden Schachteln mit einem Pulver zum Auslöschten der Dinte verkauft; dieses Pulver besteht aus gleichen Theilen Oxalsäure, Sauerleesalz und Alaun.

Ich führe alle diese Mittel nur in der Uebersetzung an, daß die Fälscher nichts Neues dadurch lernen, und damit Andere daraus ersehen, wie vorsichtig dieselben angewandt werden müssen.

Einen Flecken von Tusche herauszubringen, ist etwas schwieriger. Man muß ziemlich hoch über dem Papier einen Trichter anbringen, welcher so verstopft ist, daß er nur alle 5 bis 6 Secunden einen Tropfen Wasser auf den Flecken fallen läßt; der von einer gewissen Höhe herabfallende Tropfen beseitigt endlich den Tuscheflecken.

Die fetten Flecken sind noch schwieriger zu entfernen. Das erste Mittel ist Seifenwasser, in welchem man die bestleckte Stelle badet, indem man es, wie oben die Fabelle'sche Lauge darüber laufen läßt, und von 10 zu 10 Minuten erneuert, dabei mit dem Finger leicht darauf tupfend, um zu sehen, ob der Flecken weggeht; es kann dem Seifenwasser allenfalls etwas ägendes Kali oder Natron zugesetzt werden, oder noch besser Aegkalk. Die Alkalien lösen die Fettkörper auf und zerföhren sie; allein sie können zu gleicher Zeit auch dem Papier nachtheilig werden. Flecken von Del und Fett werden mit Terpentinöl beseitigt; dieses muß dazu weiß und frisch genommen, im Wasserbad erwärmt, und öfters darüber gebracht werden; der Flecken verschwindet, aber das Papier bleibt mit Terpentinöl getränkt, welches durch Waschen mit rectificirtem Weingeist herausgebracht werden muß; auch den Weingeist kann man nöthigenfalls erwärmen. Das Verfahren ist sicher, erfordert aber Geschicklichkeit und Uebung.

## Das Ueberfahren der Wiesen und Moore mit Sand.

(Aus Dr. C. Sprengel's „Allgem. landwirthschaftliche Monatschrift“ B. 23. S. 3.)

Diese Praxis bewährt sich vornehmlich da, wo in unmittelbarer Nähe der Wiesen und Brüche ein grober, viel Kali- und Natron-Silicat haltiger Sand zu haben ist. Man kann denselben 1 bis 6 Zoll hoch auffahren, je nachdem die Wiese oder der Bruch genützt werden soll. Der Behauptung einiger Landwirthe, daß Uebersandung der Wiesen Duwock erzeuge, dürfte wohl nicht allgemein beigetreten werden. Bei Wiesen ist eine Decke von 1 bis 2 Zoll Sand genügend; erzeugt sich aber Moos darauf, so gebe man ihnen 3 bis 4 Zoll, um das Moos zu ersticken. Eben so viel, unter Umständen auch noch weniger, reicht hin, dem Moorgrunde die fehlenden, zu Culturgewächsen erforderlichen Silicate zu geben. Eine Erhöhung von 6 Zoll aber scheint schon ein Uebel zu sein, denn der Sand bringt vermöge seiner Schwere nach Verlauf von 8 bis 10 Jahren so tief in den weichen Untergrund hinab, daß er den Wurzeln zuleht unerreichbar wird und seine Wirksamkeit verliert, ohne die 2- bis 6fachen Mehrkosten einzubringen. Vortheilhafter ist es daher, vorläufig immer nur 1 bis höchstens 4 Zoll aufzufahren und nach Verlauf von 15 Jahren diese Operation zu wiederholen.

Das Auffahren des Sandes geschieht insonderheit bei schmalen Brüchen und Wiesen am vortheilhaftesten mittelst eines Hand- oder Schiebkarrens, der 3 oder 4 Cubikfuß faßt, und zwar für eine Entfernung von 1 bis 15, höchstens 20 laufende Ruthen von der Sandgrube ab gerechnet. Bei einer weiteren Distanz dürfte die Melioration mit zweirädrigen einspännigen Karren von 8 bis 10 Cubikfuß, oder mit vierrädrigen Wagen von 16 bis 20 Cubikfuß Inhalt zu bewerkstelligen sein.

Ein Cubikfuß gröberer Sand hat im mitteleuchten Zustande ein Gewicht von 88 bis 90  $\mathcal{L}$  und ein Hohlmaß von etwa 8 berliner Meßen.



Auf die Weite von 1 bis 20 Ruthen kann daher ein gewöhnlicher Arbeiter bequem 3 Cubikfuß oder  $1\frac{1}{2}$  Scheffel Sand im Schubkarren fortbringen, und zwar in der Stunde durchschnittlich 8 bis 10 Ladungen, wobei er allein den Karren füllt und leert. Zwölf solcher Karren voll werden im Accord mit 1 *Sgr* bezahlt, nach Verhältniß der Tageslänge 60 bis 100 Karren abgeführt, und dabei 5 bis 8 *Sgr* täglich verdient.

Ein stärkerer Arbeiter, zumal wenn ihm eine Unterlage von Brettern bewilligt wird, karret 4 Cubikfuß oder 2 Scheffel Sand auf einmal und zwar durchschnittlich in der Stunde 8 bis 9 Ladungen. Zwölf solcher Karren aber werden mit 1 *Sgr* 3 *S* bezahlt, wobei der Arbeiter auf den Tag 6 bis 10 *Sgr* verdient und die Herrschaft Einiges gewinnt.

Die Arbeit geschieht demnach auf Accord und zwar karrenweise, jedoch unter Controle ihres cubischen Inhalts. Da das Maximum der Entfernung auf 15, höchstens 20 Ruthen feststeht, so wird der Magdeb. Morgen dem Arbeiter in der Art überwiesen, daß ihm längs dem Uferrande 12, ins Bruch hinein aber 15 Ruthen zugemessen werden; oder 10 am Rande, 18 ins Bruch; oder 9 am Rande, 20 ins Bruch.

Die angegebenen Distanzen der Karrenhaufen müssen vorher genau ausgemessen und gehörig markirt werden, ehe das Ueberfahren mit Sand in Angriff genommen wird.

Auf eine weitere Entfernung als 15 bis 20 laufende Ruthen von der Sandgrube möchte das Handkarren zu beschwerlich, kostspielig und für den doppelten Lohn kaum beschafft werden. Man ist daher auf Pferde und Räderfuhrwerk angewiesen, und zwar bei durchbrüchigem Grunde nur während des Frostwetters, oder in sehr trockener Jahreszeit, wobei jedoch ein Accord weniger anzurathen ist, weil die Pferde dabei voraussichtlich leiden würden. Ein Pferdekarren mit 2 Mann würde den Tag höchstens auf einen Thaler, ein Wagen mit 4 Mann auf das Doppelte zu berechnen sein. Die Förderung der Arbeit richtet sich dabei natürlich mehr oder weniger nach der Länge oder Kürze der Tage, und nach der größeren oder geringeren Entfernung von der Sandgrube.

Bei Anwendung der Pferdekarren und der Wagen dürfen die Sandhügel nur zu 3 oder 4 Cubikfuß geschüttet werden, und ist die Entfernung derselben in der Länge und Breite jedesmal vorher zu vermessen und zu markiren. Auch ist auf regelmäßiges Planiren mit Pünctlichkeit zu sehen.

Das Ueberfahren der Moorniesen mit Sand ist auch bereits von hiesigen Landwirthen mit Nutzen geübt worden, allein um wissen zu können, ob dieser Nutzen mit den Kosten im Verhältniß stehe, ist ein gehöriger Ueberschlag derselben zu machen. Wie dieser zu machen sei, das wird dieser Aufsatz lehren können, wenn auch die Preise und Maaße auf die hiesigen reducirt werden müssen, um solche richtig zu berechnen.

### Bewässerung des Ackerlandes.

(Aus Häfner's Wiesenbau in seinem ganzen Umfange.)

Eine sachgemäße Bewässerung äußert ihre wohlthätigen Einflüsse nicht allein auf die Wiesen, sondern kann selbst beim Ackerbau mit wesentlichem Vortheil Anwendung finden. Wo man z. B. Gelegenheit hat, Kleefelder mit durchlassendem Untergrunde die demselben oft mangelnde Feuchtigkeit mittelst künstlicher Bewässerung zuzuführen zu können, sollte man das nie unterlassen. Ich habe mich durch vieljährige Anschauung von dem großen Nutzen einer mäßigen, einem starken Regen gleich kommenden Bewässerung der mit Lucerne und Brabanter Klee bestandenen Felder auf das Vollständigste überzeugt. Ich kenne Gemeinden im Großherzogthum Hessen, wo dieser Gebrauch schon seit vielen Jahren besteht, und wo das aus den Dtschaften kommende Wasser zu obigem Zweck um theuern Preis jährlich verpachtet wird. Wie aber auch der Fruchtbau selbst durch eine sachgemäße Bewässerung namhaft unterstützt werden kann, fin-



den wir in vielen südlichen Gegenden bestätigt, und es würde auch bei uns in sehr trocknen Jahren eine zeitweilige Bewässerung der Fruchtfelder mittelst künstlicher Bewässerung sowohl in Bezug auf das Wachstum der Pflanzen, als auch auf die Verbesserung des Bodens selbst sich als sehr wirksam beweisen, so wie wir im Stande sind, manchen Plagen des Landmanns, wie z. B. dem Mäusefraß, den Beschädigungen durch Engerlinge (Emel) u. dadurch zu begegnen, und es dürfte vielleicht der Zeitpunkt nicht mehr gar entfernt sein, wo der Landmann sich das Wasser beim Ackerbau in gleicher Weise, wie beim Wiesbau, dienstbar macht.

### Das Wundwerden der Pferde

durch den Druck der Sättel, Kummerte oder anderen Geschirrs zu verhüten.

(Aus dem Bulletin de la Société d'Encouragement, 1847, Avril. p. 191.)

Hr. von Marcellange hat ein Verfahren bekannt gemacht, welches er Systeme de rembourage hygiénique ou de sureté nennt. Es besteht darin, statt des bis jetzt angewandten Füllhaars oder sonstiger Füllungen ein Gemenge von Talg und Leinsamen anzuwenden.

Diese Ausstopfung eignet sich besonders für das Geschirr aller Last- und Zugthiere, für die Sättel der Cavalleriepferde, die Kummerte und Stränge der Artillerie- und Trainpferde, das Geschirr der Luxus- und Postpferde u.

Ein Gemenge der erwähnten Substanzen erhält das Leder im vollkommen weichem Zustande, sichert ihm eine längere Dauer, macht es dem Schweiß der Thiere undurchdringlich,

verhütet bei den Last- und Zugthieren die Wunden, welche sie sonst häufig erhalten, und kann sogar die durch das gewöhnliche Geschirr verursachten Wunden heilen.

Der Leinsamen für sich allein ist nämlich ein Körper, welcher sich des Schweißes des Thiers bemächtigt, und sich mit demselben zu einem Schleim verbindet, wodurch die von der Reibung entstehende Entzündung verhütet wird. Er ist überdies ein schlechter Wärmeleiter und giebt dem geringsten Drucke nach. Wenn aber seine chemischen Eigenschaften erschöpft sind, geht er in Gährung über, so daß das ihn einhüllende Leder u. verfault. Diese Gährung zu verhüten dient der Zusatz von Talg, welcher seiner Fettigkeit wegen zugleich beiträgt, das Leder weicher und dauerhafter und dem Schweiß des Thiers undurchdringlich zu machen. Den Geruch des Talgs kann man durch Terpentinöl oder Kampferpulver unterdrücken.

Gewöhnlich nimmt man 1 Theil Talg auf 5, 6, 7, 8, 9 bis 10 Theile Leinsamen, je nach der Temperatur. Wenn die Ausstopfung in einem teigartigen Zustande sein soll (wie für das f. g. englische oder Artillerie-Kummet), so schüttet man den Leinsamen in einen Trog, setzt den Talg im erforderlichen Verhältnisse zu und knetet beides zusammen stark durch, bis es einen gleichförmigen, fetten und zähen Teig bildet. In diesem Zustande kann man denselben auf alle krumme und geneigte Flächen auftragen, ihm jede Form geben und ihn wie andere Ausstopfungen mit Zeug oder Leder überziehen.

Wendet man den Talg in flüssigem Zustande an, so gießt man ihn über den Leinsamen im Trog und rührt ihn mit einem Holzspatel um, bis er sich damit vollkommen vermischt hat.

Zum Heilen der durch den Druck gewöhnlicher Sättel, Kummerte u. verursachten Wunden empfiehlt Hr. von Marcellange eine Salbe aus 3 Loth Kampferpulver und 10 Loth Schweineschmalz.

